

## Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1.

§ 1 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

*(7) Zum Verbundtarif im Sinne des Absatz 1 zählt auch das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket, sofern dies durch eine gesetzliche Regelung durch den Bund bzw. die Länder vorgegeben wird oder unabhängig von einem gesetzlichen Anwendungszwang eine vollständige Finanzierung durch den Bund und die Länder erfolgt.*

2.

Nach § 12 wird eingefügt:

### **§ 12a Deutschlandticket**

- (1) <sup>1</sup>Der Verkehrsverbund Rhein-Neckar führt zum 1.5.2023 das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket ein. <sup>2</sup>Der Preis des Deutschlandtickets sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder zum Deutschlandticket. <sup>3</sup>Die Verbundgesellschaft ist ermächtigt, die entsprechende Änderung der VRN-Tarifbestimmungen gemäß den bundesweiten einheitlichen Grundlagen des Deutschlandtickets bei den zur Genehmigung des Tarifes zuständigen Behörden zu beantragen und anschließend zu veröffentlichen, ohne dass es hierzu eines förmlichen Beschlusses der Versammlung der Verbundunternehmen bedarf.*
- (2) Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und die Länder.*
- (3) Der ZRN beantragt im Namen seiner Mitglieder die Ausgleichleistungen für das Deutschlandticket.*
- (4) Das Deutschlandticket ist von den Vorgaben des § 13 ausgenommen und ist im Rahmen dieser Satzung den Jahres- und Halbjahreskarten gleichgestellt.*
- (5) Die Verbundgesellschaft nimmt stellvertretend für die Verbundunternehmen an der bundesweiten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teil und wird ermächtigt, alle hierfür nötigen formalen Erklärungen im Namen der Verbundunternehmen abzugeben. Die Verbundunternehmen sind verpflichtet, der Verbundgesellschaft alle zur Abwicklung des Deutschlandtickets notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.*

(6) ) *Das Deutschlandticket gilt auch im Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland. Die im Bereich des Übergangstarifes Westpfalz/östliches Saarland entstehenden Mindereinnahmen durch die Einführung des Deutschlandtickets werden von der Verbundgesellschaft insgesamt ermittelt und auf die beiden Bundesländer aufgeschlüsselt. Es werden vertrieblich keine Deutschlandtickets dem ÜT zugeordnet, sondern vollständig nach den Regelungen des Deutschlandtickets den jeweils vertreibenden Verbundsystemen VRN und saarVV. Die auf diese Weise nachgewiesenen Mindereinnahmen werden für das Teilgebiet Rheinland-Pfalz vom ZRN nach den Regelungen dieser Satzung beantragt und gegenüber den in Rheinland-Pfalz im Gebiet des ÜT tätigen Unternehmen zugeschieden.*

(7) *Alle VRN-Abonnements, deren Preis über dem Preis des Deutschlandtickets liegt, werden zum 1.5. automatisch auf das Deutschlandticket umgestellt, sofern die Abonnenten der Umstellung nicht widersprechen. Sie sind vom vertreibenden Verbundunternehmen über die Umstellung und die Möglichkeit des Widerspruchs zu informieren. Sofern ein Verbundunternehmen nicht über die digitale Vertriebs technik für das Deutschlandticket verfügt und diese auch nicht bis zum 31.12.2023 aufbauen wird, hat es die umzustellenden Abonnements in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 auf ein anderes Verbundunternehmen zu übertragen.*

3.

Die Überschrift von § 14 wird wie folgt neugefasst: „Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben aus §§ 12 und 12a“

In § 14 Abs. 1 wird nach „§ 12“ „und § 12a“ eingefügt.

Nach § 14 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) *Den Verbundunternehmen steht ein Ausgleich der mit der Einführung des Deutschlandtickets gem. § 12a verbundenen wirtschaftlichen Schäden zu. Die Ausgleichshöhe errechnet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Richtlinien zur Finanzierung des Deutschlandtickets der drei Bundesländer.*

4.

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 6 werden die Worte „des Vorjahres“ gestrichen.

5.

In Anlage 3 Anhang 1 Ziffer 6 wird in Satz 3 „87“ durch „95“ ersetzt.

6.

§ 18 der Anlage 6 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

(8) *Soweit sich aus den Regelungen zum Deutschlandticket strengere Fristen oder weitergehende Meldeanforderungen ergeben, gehen diese den hier geregelten Fristen und Anforderungen vor. Grundlegend gilt, dass die Verbundunternehmen der Verbundgesellschaft alle Daten 10 Tage vor Ablauf der entsprechend von der Verbundgesellschaft einzuhaltenden Meldefristen zuliefern müssen.*

7.

§ 29 der Anlage 6 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) *1Für den Zeitraum des Schadensausgleichs aufgrund der Musterrichtlinie zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Deutschlandtickets gem. der Rettungsschirmlogik erfolgt die Spitzabrechnung von angebotsverbessernden Maßnahmen gem. § 7 ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage dieses Absatzes. 2Basis der Spitzabrechnung sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Verbundpools gemäß der Berechnungsvorschrift der Musterrichtlinie. 3Es steht für die Abgeltung der Erlösansprüche aus Angebotsverbesserungen maximal der Betrag zur Verfügung, der sich aus der Differenz zwischen den rein nach Tarif hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen und den nach tatsächlich erbrachten Betriebsleistung fortgeschriebenen Fahrgeldeinnahmen für den Verbundpool ergibt. 4Sofern der so ermittelte Betrag für die Abgeltung der Erlösansprüche aus Angebotsverbesserungen nicht ausreicht, werden alle spitz abgerechneten Vorwegentnahmen gleichmäßig im Vergleich zum verfügbaren Gesamtbetrag reduziert. 5Liegt der gem. Satz 3 für den Verbundpool errechnete Ausgleichsbetrag über der Summe der nach den Abs. 1 bis 3 nachgewiesenen Mehreinnahmen, steht der nach der Spitzabrechnung der Vorwegentnahmen verbleibende Betrag nach den allgemeinen Einnahmeschlüsseln dem Verbundpool insgesamt zu.*

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.